



Österreichisches
Umweltzeichen

Richtlinie

UZ 27

Umweltorientierte Fahrausweise

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/5
Ing. Josef Raneburger
Stubenring 1, A-1010 Wien
Tel: +43 (1) 515 22-1250; Fax: Dw. 7649
e-m@il: josef.raneburger@lebensministerium.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Abteilung Dienstleistungen
DI Oswald Streif
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (1) 588 77-272; Fax: Dw. 99 207
e-m@il: ostreif@vki.or.at
www.konsument.at/umweltzeichen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	Produktgruppendefinition.....	5
2	Anforderungen an die Fahrscheine	5
2.1	Grundlegende Voraussetzung für die Zuerkennung des Umweltzeichens: ..	5
2.2	Faktorensystem.....	5
3	Anforderungen an den Verkehrsbetrieb.....	7
3.1	Jährliche Fahrleistung	7
3.2	Fuhrpark.....	7
4	Zusätzliche Leistungen.....	7
5	Zeichenanbringung.....	7
	Anhang	8

Einleitung

Es steht außer Frage, daß der öffentliche Personennah- und Regionalverkehr gerade im Hinblick auf die Umweltbelastungen dem motorisierten Individualverkehr in mehrfacher Hinsicht überlegen ist. Effizientere Energienutzung, verminderte Schadstoffemissionen und Lärmbelastungen, sowie eine geringere Flächenbeanspruchung durch den Autoverkehr sind sicher die wichtigsten Umweltschutzargumente um die Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Fahrausweise, die zusätzlich zur Personenbeförderung attraktive Leistungsmerkmale aufweisen, können vor allem für Autofahrer den Anreiz zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel erhöhen.

Die Intention dieser Richtlinie ist es Verkehrsbetrieben und -verbänden, die über umweltorientierte Fahrausweise verfügen, eine Möglichkeit zu bieten dies Ihren KundInnen mit dem Österreichischen Umweltzeichens, sichtbar zu machen.

1 Produktgruppendifinition

Zeitfahrausweise (Tages-, Wochen-, Monats-, Jahreskarten) für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr¹.

2 Anforderungen an die Fahrscheine

2.1 Grundlegende Voraussetzung für die Zuerkennung des Umweltzeichens:

- Übertragbarkeit der Zeitkarten auf andere Personen (für die Jahresnetzkarte kann stattdessen auch der Ersatz bei Kartenverlust angeboten werden).
- uneingeschränkte Fahrtenanzahl während der vorgegebenen Gültigkeitsdauer (Tag, Woche, Monat, Jahr) und innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

2.2 Faktorensystem

Ein Faktor ist ein festgelegter Schwellenwert, den die Umweltperformance der Zeitfahrkarte unterschreiten muss. Entscheidende Kriterien dafür sind das Preisverhältnis der Zeitfahrkarte zum Einzel- resp. Stundenfahrschein im Vorverkauf und ein Umweltbonus für eine besondere Umweltleistung, die geeignet ist, Fahrgäste zum Umstieg auf öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zu bewegen. Das Ergebnis aus der Division des Preises der Zeitfahrkarte durch den Preis eines Einzel-/Stundenfahrscheins minus Umweltbonus muss kleiner sein als der angegebene Faktor.

Formel: Preis Zeitfahrkarte / Preis Einzelfahrschein – Bonus < Faktor.

Beispiel 1. Tageskarte: Faktor = 2,2, Preis = € 4,2; Preis Einzelfahrt = € 1,9

Berechnung: $4,2/1,9 = 2,21$ dh. Kriterium nicht erfüllt da Ergebnis nicht < Faktor 2,2

Beispiel 2. 24 h –Karte: Faktor = 2,2, Preis = € 4,2, Preis Einzelfahrt = € 1,9, Bonus für die Gültigkeit ab Entwertung = - 0,7

Berechnung: $4,2/1,9 - 0,7 = 1,51$ dh. Kriterium erfüllt, da Ergebnis < Faktor 2,2.

Für die einzelnen Karten gelten die unten angeführten Kriterien.

¹ Entsprechend der Begriffsbestimmung des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999)

- Tageskarte²:** Faktor < 2,2 24h ³: Bonus -0,7
Der Anreiz zum Kauf einer Tageskarte ist vor allem dann gegeben, wenn der Preis nur geringfügig höher ist als der 2er Einzelfahrschein. Bei 24-stündiger Gültigkeit können auch am nächsten Tag noch Fahrten unternommen werden, so daß das Auto wieder nicht benutzt wird. Hierfür ist ein Bonus von 0,7 vorgesehen.
- Wochenkarte:** Faktor < 9 Var. ²: Bonus -1
Der Faktor 9 wurde gewählt, da 3 Hin- und Retourfahrten einem wöchentlichen Durchschnitt entsprechen. 3 weitere Fahrten wurden für die Übertragbarkeit eingerechnet.
Ein variabler Beginn ist bei der Wochenkarte mit einem Bonus von 1 belegt, da die Möglichkeit der flexiblen Entwertung einen zusätzlichen Kaufanreiz darstellt.
- Monatskarte:** Faktor < 28 Var.: Bonus -6
Das angeführte Faktoren-Limit wurde auf Basis der Annahme gebildet, daß wöchentlich durchschnittlich 2 Hin- u. Retourfahrten, sowie 3 „übertragene“ Fahrten unternommen werden. Die Anzahl der durchzuführenden Fahrten wurde nicht linear von der Wochenkarte hochgerechnet, da Nichtberufstätige in vielen Fällen durchschnittlich weniger als 9 Fahrten/Woche absolvieren, zumal tägliche Einkäufe meist zu Fuß erledigt werden.
Ein variabler Beginn ist bei der Monatskarte mit einem relativ hohen Bonus belegt, weil damit eine flexiblere Vorausplanung ermöglicht wird. Der Anreiz zum Kauf ist nur gegeben, wenn man den Preis ohne große Anstrengungen amortisieren kann.
- Jahreskarte:** Faktor < 290 Ers. ²: Bonus -10
Die Überlegungen zur Monatskarte gelten hier analog. Eine Jahreskarte wird meistens von Berufstätigen benutzt, bietet dem Durchschnittsfahrer jedoch weniger Anreiz zum Kauf, da er nicht so lange vorausplanen kann. Die Übertragbarkeit ist hier ein umso wichtigerer Faktor.
Besteht für den Konsumenten eine Wahlmöglichkeit zwischen Übertragbarkeit der Karte bzw. Ersatzanspruch bei Kartenverlust steht dafür ein Bonus von 10 zur Verfügung.
Der Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte muß zumindest für jeden Monatsersten wählbar sein.

² Mehrtageskarten werden auf einen Tag bezogen. Zb. 8-Tage-Streifenkarte = Preis/8 für einen Tag

³ Abkürzungsverzeichnis im Anhang

3 Anforderungen an den Verkehrsbetrieb

3.1 Jährliche Fahrleistung

In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern muß die durchschnittliche Fahrleistung aller beteiligten Verkehrslinien mindestens 40 km/Einwohner und Jahr betragen.

3.2 Fuhrpark

Bei neuanschaffenden Fahrzeugen ist der Stand der Technik⁴ zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich sparsamen Energieverbrauch, Lärm- und Emissionsminderung.

Auf die behindertengerechte Ausstattung der Fahrzeuge ist soweit als möglich Bedacht zu nehmen.

4 Zusätzliche Leistungen

Von den nachfolgend angeführten Soll-Kriterien müssen zur Erlangung des Umweltzeichens mindestens zwei erfüllt werden. Die Anforderungen beziehen sich auf Zusatzangebote zur Fahrkarte bzw. auf zusätzliche Leistungen des jeweiligen Verkehrsbetriebes.

- Kostenlose Mitnahme von Fahrrädern
- Erweiterter räumlicher Geltungsbereich der Fahrausweise
- Kooperation mit Taxiunternehmen (z.B. Taxi wird während der Nachtbetriebsstunden zur Endstelle gerufen)
- Kooperation mit Fahrschulen (z.B. Unterrichtstool bei der Führerscheinausbildung zu den Vorzügen multimodaler Mobilität)
- Angebot eines 24 Stunden Betriebes an Wochenenden bzw. vor Feiertagen entlang der Hauptentwicklungsachsen (z.B. Nachtbusse)
- Gemeinschaftsprojekte mit Geschäften und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theaterkarte als Fahrschein)
- Kostenlose Mitnahme eines 2. Erwachsenen und mindestens zweier Kinder bis zu 15 Jahren an Sa/So und Feiertagen
- Ermäßigte Netzfahrausweise für Kinder
- Gemeinsame Initiativen von Verkehrsbetrieben und Arbeitgebern mit dem Ziel, die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel für Arbeitnehmer attraktiver zu machen.

5 Zeichenanbringung

Die Zeichenanbringung ist im Zusammenhang mit dem Titel dieser Richtlinie am Fahrausweis gestattet.

⁴ Siehe Anhang

ANHANG

1. **Abkürzungsverzeichnis:**

- 24h Gültig 24 Stunden ab Entwertung
- Var. Beginn der Gültigkeit frei wählbar (sog. "Fließdatum", d.h. die Wochen- oder Monatskarte wird erst durch Entwerten gültig)
- Ers. Kartenersatz bei Verlust

2. **Definition zu "Stand der Technik":** (lt. § 71a Gewerbeordnung)

Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.